

# RECHTSVERORDNUNG

über den geschützten Landschaftsbestandteil

"Friedhof Kirchheimbolanden"

Gemarkung

Kirchheimbolanden

Donnersbergkreis

vom 20. Januar 1984

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes (LPfLG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

## § 1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung "Friedhof Kirchheimbolanden".

## § 2

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt in der Gemarkung Kirchheimbolanden das Grundstück Pl.Nr. 2045 und hat eine Größe von 2,1 ha.
- (2) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Geschützter Landschaftsbestandteil" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Baumbestandes auf dem Friedhofsgelände zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

§ 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung außer bei Gefahr im Verzuge verboten:

1. den Baumbestand oder einzelne Bäume zu beseitigen oder auf irgend eine Weise zu beschädigen,
2. Handlungen, die zum Absterben des Baumbestandes oder einzelner Bäume führen,
3. das Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifftafeln oder Inschriften an Bäumen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege, Erhaltung und /oder Entwicklung des Gebietes dienen.
- (2) Der Eigentümer oder sonst im Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben auf Anordnung der Kreisverwaltung zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und/oder Entwicklung getroffen werden.

§ 6

- (1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Donnersbergkreises in Kirchheimbolanden erteilt.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.
- (3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 7

- (1) Der Grundstückseigentümer oder sonst im Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede an dem Naturdenkmal erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis in Kirchheimbolanden unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde entgegen

1. § 4 Nr. 1 den Baumbestand oder einzelne Bäume beseitigt oder auf irgend eine Weise beschädigt,

2. § 4 Nr. 2 Handlungen vornimmt, die zum Absterben des Baumbestandes oder einzelner Bäume führen,
3. § 4 Abs. 3 Plakate, Bild- und Schrifftafeln oder Inschriften an Bäumen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen, anbringt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 20. Januar 1984  
Kreisverwaltung Donnersbergkreis  
In Vertretung

*Remler*  
Remler